

**RS OGH 1998/10/27 5Ob265/98a,  
5Ob306/98f, 5Ob334/98y, 5Ob61/99b,  
5Ob284/99x, 5Ob109/02v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.1998

## Norm

WEG 1975 §13c Abs1  
3.WÄG ArtIII AbschnI

## Rechtssatz

Die Wohnungseigentümergeinschaft wurde erst mit dem Inkrafttreten des Abschnittes I des Art III des 3. WÄG am 1. 1. 1994 mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und kann daher auch erst seit diesem Zeitpunkt Adressat von Aufwandersatzansprüchen des Verwalters sein. Eine private oder kumulative Übernahme von Schulden einzelner Miteigentümer und Wohnungseigentümer durch die Wohnungseigentümergeinschaft ist im Gesetz nicht vorgesehen (WoBl 1997, 196/72; 5 Ob 113/98y), und zwar auch nicht in Ansehung von Aufwandersatzansprüchen, die dem Verwalter gegen die einzelnen Miteigentümer und Wohnungseigentümer der von ihm verwalteten Liegenschaft entstanden sind (5 Ob 223/98t), sodaß es jedenfalls bei vor dem 1. 1. 1994 fällig gewordenen Ansprüchen dabei zu bleiben hat, daß der beklagten Wohnungseigentümergeinschaft die Passivlegitimation fehlt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 265/98a  
Entscheidungstext OGH 27.10.1998 5 Ob 265/98a
- 5 Ob 306/98f  
Entscheidungstext OGH 22.12.1998 5 Ob 306/98f  
Auch; nur: Eine private oder kumulative Übernahme von Schulden einzelner Miteigentümer und Wohnungseigentümer durch die Wohnungseigentümergeinschaft ist im Gesetz nicht vorgesehen. (T1); Beisatz: Für die von einem Teil der Lehre befürwortete Gesamtrechtsnachfolge findet sich im Gesetz kein Anhaltspunkt (vgl WoBl 1997, 196/72; 5 Ob 113/98y; 5 Ob 223/98t; 5 Ob 265/98a). (T2)
- 5 Ob 334/98y  
Entscheidungstext OGH 21.01.1999 5 Ob 334/98y  
Vgl auch; nur T1; Beis wie T2
- 5 Ob 61/99b  
Entscheidungstext OGH 09.03.1999 5 Ob 61/99b  
nur: Die Wohnungseigentümergeinschaft wurde erst mit dem Inkrafttreten des Abschnittes I des Art III des 3. WÄG am 1. 1. 1994 mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und kann daher auch erst seit diesem Zeitpunkt Adressat von Aufwandersatzansprüchen des Verwalters sein. (T3); Beisatz: Hinsichtlich nach dem 31. 12. 1993 entstandener Aufwandersatzansprüche ist die Passivlegitimation der beklagten Wohnungseigentümergeinschaft zu bejahen. (T4)
- 5 Ob 284/99x  
Entscheidungstext OGH 20.10.1999 5 Ob 284/99x  
Vgl auch; Beis wie T4
- 5 Ob 109/02v  
Entscheidungstext OGH 14.05.2002 5 Ob 109/02v  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110933

## Dokumentnummer

JJR\_19981027\_OGH0002\_0050OB00265\_98A0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)